

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Pettizelle ober deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.
---	--	---

Nr. 30

Diez, Freitag den 5. Februar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen. Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Im Jahre 1915 beginnt die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenhennen (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 und 13 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsamml. S. 207) erst mit dem 1. März und für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 a. a. O.) mit dem 1. Februar.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Januar 1915.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Fehr. v. Schorlemer. Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

Zweigverein vom „Roten Kreuz“ für Diez und Umgebung.

9. Gabenverzeichnis.

Von Frau Hauptmann Krust 20 M., Schlosser Gg. May 3 M., Gesangsverein „Glück auf“ Scheid 30 M., W. W. Oberneisen 50 M., Hofbuchdrucker H. Chr. Sommer Bad Ems aus Extrablättern 159,80 Mark, von demselben Sammlung 417,40 M., von der kathol. Kirchengemeinde Diez 100 M., vom Zivildasino Diez 28,40 M., und 3,44 M., Sammlung der Gemeinde Dersighofen 48,50 M., Turnverein Laurenburg 15 M., Festausschuß der Jahrhundertfeier Kageneln-

bogen 2. Gabe 100 M., Pfarrer Fischer Kagenelnbogen 25 M., Hotelier Bernhard Graef Bad Ems 100 M., H. Chr. Bauer Singhofen 5 M., Postbote Hoffmann daselbst 8 M., H. Minor daselbst 1 M., von Kirchenrechner Kämpfer Hahnstätten für ungenannt. Geber 20 M., aus Allendorf für verkaufte Postkarten 6 M., von Fabrikbesitzer D. Follen Diez 100 M., aus Hahnstätten Monatsbeitrag S. 10 M., H. 2 M., Beitrag Diez 1 M., Kreis Ausschusssekretär Kaiser 10 M., Direktor Dr. Diezau 25 M., Frau Hauptmann Krust 20 M., Lehrer A. Nidel Schönborn 6 M., Lehrer E. Nidel Steinsberg 3 M., Hofbuchdrucker H. Chr. Sommer Bad Ems Erlös aus Extrablättern 155 M., Professor Dr. Balzer Diez 50 M., von der Schule in Seelbach für Krankenpflege 26,35 M., Landratsamt Diez aus verkauften Karten 350 M., aus den Sammelbüchern der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger — soweit sie in Diez aushängen — 21,88 M., N. Hahnstätten Monatsbeitrag 10 M., Bisheriger Gesamtbetrag 32 575,35 M.

Herzlichen Dank allen Gebern. Weitere Gaben nimmt der Schatzmeister Bürgermeister Scheuern in Diez entgegen.

Diez, den 27. Januar 1915.

Der Vorsitzende

Duderstadt, Königl. Landrat.

J.-Nr. 806 I.

Diez, den 4. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Betrifft Getreide- und Mehlvorrats-erhebung vom 1. Februar 1915.

Heute sind Ihnen die Ortslisten ohne Anschreiben zugegangen.

Sie haben sofort aufgrund der Anzeigeformulare die Ortsliste aufzustellen. Vorher sind die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Die Ortslisten sind in sämtlichen Spalten aufzurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes zu versehen, daß sämtliche anzeigepflichtigen Vorräte aus den Anzeigen in die Ortsliste eingetragen sind. Eine Ausfertigung der Ortsliste ist mir bestimmt bis zum 10. d. Mts. einzureichen. Das zweite Exemplar der Ortsliste sowie die Anzeigeformulare sind in der Gemeindegemeinschaft sorgfältig aufzubewahren.

Im übrigen verweise ich auf die Bekanntmachung des Bundesrats sowie die Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 und erwarte sorgfältige und pünktliche Erledigung.

Der Landrat.

J. A.: Märkloff.

J.-Nr. III. 164. Berlin W. 9, den 12. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Um die Schwierigkeiten zu vermindern, die zur Zeit der Versorgung der Bevölkerung mit der erforderlichen Backware durch das Verbot der Nacharbeit in Bäckereien (§ 9 der Bekanntmachung vom 5. d. M., R.-G.-Bl. S. 8) bereitet werden, ermächtige ich Sie, bis auf weiteres auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung abweichend von den Vorschriften in Nr. 161 der Ausführungsanweisung an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien bis 12 Uhr mittags unter der Bedingung zu gestatten, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben ist. Diese Anordnung würde dazu führen, daß in Bäckereien — ebenso wie in Konditoreien — an Sonn- und Festtagen vormittags nach Beendigung der nächtlichen Betriebsruhe, also frühestens von 7 Uhr morgens ab, bis 12 Uhr mittags gearbeitet werden darf.

Aus dem vorerörterten Grunde ermächtige ich Sie außerdem, soweit ein Bedürfnis dazu hervortritt, das Ansehen des Sauerteigs für Roggenbrot am Sonntag abend durch einen Arbeiter in jeder Bäckerei höchstens während einer Stunde (etwa von 6 bis 7 Uhr) zuzulassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

J.-Nr. 888 II. Diez, den 28. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Geisenheim wird am

Mittwoch, den 10. Februar d. Js. in Bad Ems im „Rheinischen Hof“,

Donnerstag, den 11. Februar d. Js. in Nassau im Saale des Nassauer Hofes (Fischbach),

Freitag, den 12. Februar d. Js. in Diez im „Hof von Holland“,

Samstag, den 13. Februar d. Js. in Rasteneubogen im „Hotel Bremser“

je abends um 8½ Uhr einen Vortrag über:

„Ratschläge im Gemüsebau“
halten.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gemüsebaues gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich namentlich die Frauen und Töchter zu recht zahlreichem Besuch dieser Vorträge ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und auf einen möglichst zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 804. Diez, den 4. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Vorräten werden noch einmal darauf hingewiesen, daß es nach § 3 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 auch verboten ist, aus dem beschlagnahmten Roggen und Roggenschrot Branntwein herzustellen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Westerburg, den 28. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche ist nunmehr auch in Ruppach erloschen; der Kreis Westerburg ist somit wieder seuchenfrei.

Der Landrat.

J.-Nr. 78 L. Lg.-Schwalbach, den 26. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Untertaunuskreise erloschen.

Der Königl. Landrat.

Wiesbaden, den 23. Januar 1915.

Bekanntmachung.

I. 453. Am 14. Januar d. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke und Fabrik-Nr. nicht bekannt, schwarzer Rahmen, schräg nach unten gebogene Lenkstange, mit braunen Ledergriffen, neues Hinterrad mit Torpedofreilauf. Wert: 40 Mark.

I. 547. Am 13. Januar d. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Decker“, Fabrik-Nr. 205 536, dunkelroter Rahmenbau, nach oben gebogene Lenkstange, Freilauf. Wert: 50–60 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

IV b 3308. Berlin, den 8. Januar 1915.

N.-W. 7, Unter den Linden 72/73.

Bekanntmachung.

In den letzten Wochen sind andauernd aus feindlichen Ländern, vor allem aus Frankreich und Rußland, deutsche Reichsangehörige im Inlande eingetroffen, die sich in hilfsbedürftiger Lage befanden, sei es weil ihr Ernährer im Ausland zurückgehalten war, sei es weil ihnen vor der Abschiebung nach Deutschland der größte Teil ihrer Vorräte abgenommen war, sei es weil sie schon im Auslande nicht mehr arbeitsfähig und ohne Vermögen waren. Für diese Hilfsbedürftigen sind bisher Staat und Gemeinde nur ausnahmsweise eingetreten. In der Regel wurde für sie im Wege der freien Liebestätigkeit gesorgt, und vor allem hat sich die Beratungsstelle des Roten Kreuzes für deutsche Flüchtlinge (Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, Fernspr. Zentrum 8847) ihrer seit Beginn des Krieges in immer steigendem Maße durch Gewährung von Kleidung, Unterkunft, Verpflegung und Barzulehungen in anerkennenswerter Weise angenommen.

Daß der Staat künftig die Fürsorge für die Deutschen Flüchtlinge aus dem Ausland mehr als bisher unmittelbar übernehmen wird, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Auch die Gemeinden sind dazu wenig geeignet; denn den Versuch zu machen, sie zu Leistungen in der Form und unter den Voraussetzungen der öffentlichen Armenpflege heranzuziehen, erscheint bei dem Anlaß der Heimkehr der Hilfsbedürftigen grundsätzlich bedenklich, und zu Leistungen im Wege der Kriegswohlfahrtspflege werden die Gemeinden vielfach nicht zu bewegen sein, da es sich nur ausnahmsweise um Personen handeln wird, die mit der Gemeinde aus früherer Zeit noch in engerer Verbindung stehen.

Wenn für die Zukunft, wo es dringend erwünscht ist, eine einheitliche und planmäßige Regelung dieser Fürsorge erzielt werden sollte, so schien es ratsam, sie ausschließlich der genannten Beratungsstelle zu übertragen und diese dazu durch eine Staatsbeihilfe in den Stand zu setzen, deren Gewährung an bestimmte Grundsätze geknüpft ist. Nachdem nun die Beratungsstelle sich mit einer deartigen Regelung einverstanden erklärt hat, wird es darauf ankommen, die Verwaltungsbehörden in mehrfacher Richtung zu einer Un-

terstützung der wichtigen Tätigkeit der Beratungsstelle heranzuziehen.

Vor allem werden die Polizeibehörden der Beratungsstelle auf Ersuchen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse und insonderheit über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Flüchtlinge zu geben haben.

Ferner werden die Landräte und die Ersten Bürgermeister der Stadtkreise die Bemühungen der Beratungsstelle, dem Flüchtlinge Unterkunft zu verschaffen, in jeder Weise zu unterstützen haben. Dazu werden sie besonders dadurch beitragen können, daß sie der Beratungsstelle auf Ersuchen geeignete Unterkunft nachweisen und auch gutachtliche Äußerungen über die Angemessenheit des Entgelts übermitteln. Auch ohne Ersuchen werden sie von Amts wegen Mitteilungen an die Beratungsstelle gelangen lassen können, wenn ihnen in ihrem Geschäftsbereich eine besonders geeignete Unterkunft für solche Flüchtlinge bekannt ist.

Schließlich werden die Landräte und die Ersten Bürgermeister der Stadtkreise der Beratungsstelle auch bei allen Bemühungen, den Flüchtlingen passende Arbeit nachzuweisen, hilfreich zur Seite stehen können.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

I. 344.

Diez, den 19. Januar 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß auch etwaige direkte Ansuchen der Beratungsstelle des Roten Kreuzes für deutsche Flüchtlinge in allen Fällen mit Beschleunigung und Gründlichkeit erledigt werden.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung.

Rassanischer Zentralwaisenfonds. Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr lfd. Jz. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus den Rechnungsjahren 1913 und 1914 im Betrage von je 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Sie ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1915 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 9. Januar 1915.

Der Landeshauptmann.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege ist die Zufuhr von Liebesgaben, die zeitweilig aus militärischen Gründen unterbunden war, freigegeben. Unser tapferes Heer im Felde, unsere Verwundeten und Erkrankten in den Lazaretten werden endlich das erhalten, was treue Liebe in der Heimat für sie geschaffen und bereitet hat.

Millionen von Kriegern sind es, die sich in die Gaben teilen müssen. Sorgen wir, daß der Strom der freiwilligen Gaben nicht versiegt, daß er vielmehr in immer stärkerem Maße anschwillt, um dem wachsenden Bedarf genügen zu können. Nur durch die größte Opferwilligkeit, nur durch selbstlose Hingabe von Geld und Gut kann die Heimat ihren heldenmütigen Söhnen sich dankbar zeigen.

Die an allen Orten bestehenden Sammelstellen sammeln die Gaben und senden sie möglichst sortiert an die am Sitz jeden Generalkommandos eingerichteten Abnahmestellen 1 und 2. Die Abnahmestellen 1 empfangen die Liebesgaben für Verwundete und Kranke, die Abnahmestellen 2 für die Angehörigen des Feldheeres. Die Abnahmestellen befinden sich in Cassel (11. Armee-Korps) Abnahmestelle 1: Frankfurterstraße 70, Abnahmestelle 2, Moritzstraße 29; in Frankfurt (18. Armee-Korps) Abnahmestelle 1: Hohenzollernstraße 2 (Fürstenhof), Abnahmestelle 2: Hedderichstraße 59.

Sendungen an diese Abnahmestellen, die auch unmittelbar erfolgen können, sind frachtfrei nach § 50, 2 der Mil.-Tr.-Ordnung. Von den Abnahmestellen aus gehen die Gaben sortiert an die Depots der freiwilligen Krankenpflege in den Sammelstationen und von hier aus erfolgt die Beförderung in die Front.

Alle Vereine vom Roten Kreuz und sonstigen Stellen, die sich mit der Sammlung von Liebesgaben befassen, werden dringend gebeten, sich dieser Organisation anzugliedern. Der Kaiserliche Kommissar im Großen Hauptquartier hat ausdrücklich gewarnt vor der ungerichteten Zuleitung von Liebesgaben an örtlich bevorzugte Truppenteile, die mehr und mehr einzureißen drohe. Bei der starken Belastung der Stappenstraßen besteht die Gefahr, daß solche Zufuhren den Verkehr empfindlich stören und dadurch die Heranbringung wichtigerer Gegenstände in die Front erschweren.

Cassel, den 5. Oktober 1914.

**Der Territorialdelegierte
der freiwilligen Krankenpflege.**
Hengstenberg.

Nichtamtlicher Teil.

Anzeige über die Vorräte an Brotgetreide und Mehl.

W. L. B. Berlin, 3. Febr. (Nichtamtlich.) Zur Erhebung über die Getreide- und Mehlvorräte. Am 5. Februar ist der letzte Tag, an dem die Anzeigen über die Vorräte von Brotgetreide und Mehl zu erstatten sind. Die Versäumung der rechtzeitigen Anzeige, wissenschaftliche Erstattung unrichtiger oder unvollständiger Anzeigen, sind bekanntlich mit hohen Strafen bedroht. (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 1500 Mark.) Die Unterlassung der Anzeige hat aber vor allen Dingen zur Folge, daß bei der Enteignung für die nicht angezeigten Vorräte nichts bezahlt wird. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Weizen, Roggen und Hafer und Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl. Anzeigepflichtig ist derjenige, welcher die Vorräte in Gewahrsam hat; also wenn Vorräte für fremde Rechnung gelagert werden, der Lagerhalter. Der Eigentümer, welcher die Vorräte nicht selbst in Gewahrsam hat, ist nicht anzeigepflichtig, hat aber das größte Interesse, daß derjenige, welcher für ihn Vor-

räte in Gehorsam hat, die Anzeige richtig erstattet, denn andernfalls geht er bei der Enteignung des Preises verlustig.

An die Landwirte.

W. T. B. Berlin, 3. Febr. (Amtlich.) Aus der landwirtschaftlichen Praxis heraus ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß im Herbst infolge des Gespann- und Lentemangels das Pflügen der Kartoffelschläge und damit auch das Nachsammeln der im Acker verbliebenen Kartoffeln vielfach unterblieben ist und letzteres auch jetzt bei dem Pflügen häufig unterbleiben dürfte, u. a. in der Annahme, daß die Kartoffeln doch erfroren seien. Letzteres trüfe aber nicht zu. Wenn nun wohl auch angenommen werden kann, daß diese Arbeiten bei dem außergewöhnlich milden Wetter im wesentlichen jetzt nachgeholt sind, so ist doch erwünscht, wenn in allen in landwirtschaftliche Kreise kommenden Zeitungen und Zeitschriften auf diesen Punkt baldmöglichst hingewiesen wird. In diesen Kriegszeiten ist es umso mehr die Pflicht eines jeden Landwirts, auch hierbei keine Nährstoffe umkommen zu lassen, als der hohe Preis der Kartoffeln wie der Futtermittel die Arbeit sicher bezahlt machen wird.

Auszug aus der amtlichen Verlufliste des Unterlahnkreises.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 80,
Oberlahnstein, Wiesbaden, Höchst.

1. Kompagnie.

Unteroffizier Ludwig Kuhn, Holzappel, leicht verwundet.

4. Kompagnie.

Reservist Heinrich Meinecke, Holzappel, bisher vermißt, verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 87,
Mainz, Worms.

2. Bataillon.

6. Kompagnie.

Wehrmann Wilhelm Ludwig Heimann, Oberneisen, schwer verwundet.

Wehrmann Friedrich Stolz, Lohrheim, leicht verwundet.

8. Kompagnie.

Wehrmann Simon Weis, Binden, schwer verwundet.
Gefreiter Anton Opel, Altdiez, leicht verwundet.

3. Bataillon.

12. Kompagnie.

Wehrmann Wilhelm Groß, Holzappel, schwer verw.

1. Garde-Reserve-Regiment, Potsdam.

2. Bataillon.

7. Kompagnie.

Gefreiter Adolf Schneider, Diez, vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 218,
Minden.

3. Bataillon.

11. Kompagnie.

Wehrmann Karl Möbus, Ems, vermißt.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 50, Mainz.

1. Kompagnie.

Gefreiter d. R. Hermann Zeuß, Ems, schwer verwundet.

4. Kompagnie.

Unteroffizier d. R. Hermann Baseler, Nezbach, leicht verwundet.

Ers.-Res. Heinrich Schmidt, Bremberg, schwer verw.
Wehrmann Wilhelm Bauer, Altdiez, leicht verwundet.

Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
Eöln.

4. Batterie.

Einj.-Freiw. Otto Diehl, Rahenelsbogen, schwer verw.

Feldartillerie-Regiment Nr. 23, Coblenz.

1. Batterie.

Kanonier Edmund Hartmann, Holzappel, leicht verw.
Kanonier Emil Paul, Ems, gefallen.

2. Garde-Reserve-Regiment, Berlin.

2. Bataillon.

7. Kompagnie.

Grenadier Wilhelm Paul, Singhofen, verwundet.

Obersförsterei Hahnstätten.

Holzverkauf.

Samstag, den 13. Februar auf Burg Hohlenfels von 9½ Uhr ab. Schutzbezirk Hahnstätten, Distr. 39a Keipersberg und 43a Landgrabenhang. Eichen: 1 Stamm 3. Kl. = 0,66 fm. Nr. 41. 5 Nm. Scheit u. Kn. 175 Wellen 3. Kl. Buchen 2 St. 3. Kl. = 1,92 fm. Nr. 33 u. 43. 263 Nm. Scheit und Knüppel, 35,60 fdt. Wellen 3. u. 4. Kl. Die Herren Bürgermeister werden um gef. Bekanntmachung ersucht. 4848

Holzversteigerung.

Samstag, den 6. Februar 1915,
nachmittags 1 Uhr

kommt im hiesigen Gemeindefeld nachstehendes Holz zum Verkauf:

13 Nm. Eichen-Scheit und -Knüppel,
85 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel,
105 Nm. Nadelholz,
800 Stück Nadelholz-Wellen.
900 Stück Buchen-Wellen.

Güdingen, den 3. Februar 1915.

4888

Der Bürgermeister.
Ren.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 8. und Dienstag, den 9. d. M.

kommen im hiesigen Gemeindefeld Distr. Zimmerplatz und Gräben 1400 Nm. Buchen- u. Eichen-Ruß- und Brennholz und 5000 St. Wellen zur Versteigerung. Anfang 10 Uhr am Aarertweg-Limburgerstraße bei Nr. 1.

Laufenselden, den 2. Februar 1915.

4844

Der Bürgermeister.
Bender.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**